Reglement über die Qualifikationsverfahren

(Vom 27. November 2007)

Die Kommission für Qualifikationsverfahren,

gestützt auf \S 9 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes¹ über Berufsbildung, Berufsberatung und Weiterbildung vom 17. Mai 2006^2

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Organisation und Durchführung der Qualifikationsverfahren. Diese richten sich nach den Bestimmungen im Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG), der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) sowie den Bildungsverordnungen (BiVo) der einzelnen Berufe. Es regelt zudem die Standortbestimmung.

II. Zuständigkeiten

§ 2 Kommission für Qualifikationsverfahren (KQV)

Der KQV obliegt die Aufsicht über die Qualifikationsverfahren. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie genehmigt und überwacht die Organisation der Prüfungen;
- sie w\u00e4hlt die Chefexpertinnen, Chefexperten, Expertinnen, Experten und Aufsichtspersonen;
- sie legt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Berufsbildung die Prüfungstermine fest;
- d) sie genehmigt das Programm für die Prüfungen und beschliesst über die Durchführung von Lehrabschlussfeiern und das Experten-Forum;
- e) sie kann die Expertinnen und Experten zu Informationssitzungen und Rapporten aufbieten;
- f) sie entscheidet über die Gesuche um Ablehnung von Expertinnen und Experten.
- g) sie legt die zu entschädigende Zeit für die Vorbereitungsarbeiten der Chefexpertinnen und Chefexperten sowie in besonderen Fällen für Expertinnen und Experten fest;
- sie ist zuständig für den Aufbau von Beratungsangeboten gemäss Art. 4 BBV, d.h. deren Organisation, deren Betrieb sowie die Festlegung von anwendbaren Prinzipien;
- sie kann Antrag stellen über die ausnahmsweise Aushändigung eines Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses in Fällen, bei welcher die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr absolvieren kann.³

§ 3 Amt für Berufsbildung

- ¹ Dem Amt obliegt die Prüfungsleitung. Es ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Prüfungen in der beruflichen Grundbildung und Nachholbildung für Erwachsene.
- ² Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Es erstellt das Prüfungsprogramm und unterbreitet es der KQV zur Genehmigung;
- b) es bietet die Kandidatinnen und Kandidaten zu den Qualifikationsverfahren auf und ist besorgt für die Durchführung korrekter Prüfungen gemäss den Bundesvorschriften und Beschlüssen der schweizerischen Prüfungskommission:
- c) es delegiert Prüfungen an andere Kantone oder führt nach Absprache mit anderen Kantonen regionale Prüfungen durch;
- d) es entscheidet über die Zulassung zu den Qualifikationsverfahren beim nicht formalisierten Erwerb der beruflichen Grundbildung;
- e) es kann Chefexpertinnen, Chefexperten, Expertinnen oder Experten zur Wahl vorschlagen;
- f) es bestätigt Expertinnen und Experten in ihrer Funktion im Kanton Schwyz, welche bereits in einem anderen Kanton gewählt wurden;
- g) es stellt gegen Gebühr Duplikate von Fähigkeitszeugnissen, Notenausweisen und Berufsattesten aus;
- h) es berät Lernende, die die Prüfung nicht bestanden haben, und trifft im Sinne der Lehraufsicht die geeigneten Massnahmen;
- i) es stellt die Koordination mit den Berufsmaturitätsprüfungen an den Berufsfachschulen sicher;
- j) es entscheidet über die Verschiebung von Qualifikationsverfahren sowie die Gewährung von Prüfungserleichterungen.

§ 4 Chefexpertinnen / Chefexperten

- 1 Die Chefexpertinnen und Chefexperten bereiten die Qualifikationsverfahren vor und führen diese durch. Bei der Festsetzung der Prüfungstermine nehmen sie auf die Bedürfnisse der Berufsfachschulen Rücksicht.
- ² Sie haben namentlich folgende Aufgaben zu erfüllen:
- a) Erarbeiten der Aufgabenstellungen, soweit nicht kantonale oder gesamtschweizerische Prüfungsunterlagen vorliegen;
- b) Bezeichnung und Bekanntgabe der erlaubten Hilfsmittel, sofern nicht vom Verband oder der Branche vorgegeben;
- c) Vorschläge für die Wahl von Expertinnen und Experten;
- d) Erteilung von Weisungen an die Expertinnen und Experten bezüglich einheitlicher Notengebung;
- e) Durchführung von Expertensitzungen in Absprache mit der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter;
- f) Überwachung und Unterstützung der Expertinnen und Experten;
- g) Sicherstellen der Aus- und Weiterbildung der Expertinnen und Experten;
- h) Teilnahme an vom Kanton organisierten Experten-Veranstaltungen;
- i) Chefexpertinnen und Chefexperten dürfen Auskünfte über Prüfungsresultate weder an Lernende noch an Drittpersonen erteilen.

§ 5 Expertinnen / Experten

- ¹ Expertinnen und Experten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung der Qualifikationsverfahren;
- b) Prüfen der Kandidatinnen und Kandidaten gemäss geltenden Erlassen. Bei Prüflingen aus dem eigenen Betrieb treten sie in den Ausstand;
- c) Protokollieren der Arbeitsausführungen sowie Berichterstattung an die Chefexpertin oder Chefexperten bei ungenügend ausgefallenen Gesamt- oder Teilprüfungen;
- d) Teilnahme an vom Kanton organisierten Experten-Veranstaltungen;
- ² Expertinnen und Experten dürfen Auskünfte über Prüfungsresultate weder an Lernende noch an Drittpersonen erteilen.

III. Wahl, Amtsdauer und Entschädigung

§ 6 Wahl

- ¹ Die KQV wählt die Expertinnen und Experten, sowie Aufsichtspersonen.
- ² Als Expertinnen und Experten für die Fachprüfung sind Personen wählbar, die das 23. Altersjahr vollendet haben und die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- a) qualifizierte Lehrkraft an einer anerkannten Berufsfachschule oder:
- Berechtigung zur Ausbildung von Lernenden nach der für diesen Beruf geltenden Verordnung;
- Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung nach der beruflichen Grundbildung.
- ³ Die KQV kann Ausnahmen bei Abweichungen vom Alter und von Bst. c bewilligen.
- ⁴ Als Expertinnen und Experten für die Prüfung in den allgemein bildenden Fächern sind Personen wählbar, die an einer anerkannten Berufsfachschule unterrichten.
- ⁵ Als Aufsichtspersonen sind Personen wählbar, die das 23. Altersjahr vollendet haben.

§ 7 Amtsdauer

- ¹ Die Wahl erfolgt für die Dauer einer vierjährigen kantonalen Amtsperiode.
- ² Die Amtsdauer endet:
- a) Mit Ablauf der Amtsperiode;
- b) bei Erreichen der AHV-Altersgrenze auf Ende des entsprechenden Jahres;
- bei Aufgabe der Berufstätigkeit oder bei Berufswechsel auf Ende der Amtsperiode.
- ³ Die KQV kann Ausnahmen bewilligen.

§ 8 Entschädigung der Experten- und Aufsichtstätigkeit

Die Vergütung für die Experten- und Aufsichtstätigkeit richtet sich nach der Personal- und Besoldungsverordnung des Kantons, dem Personal- und Besoldungsreglement für die Lehrkräfte an Mittel- und Berufsschulen und der, durch die Kommission für Qualifikationsverfahren erlassenen Weisung.

IV. Qualifikationsverfahren

§ 9 Anmeldung

- ¹ Der Lehrbetrieb hat die Kandidatinnen und Kandidaten bis spätestens 15. Oktober des Vorjahres zu den Prüfungen anzumelden.
- ² Gesuche um Verschiebung der Prüfung, um Ablegung der Prüfung in einem andern Kanton oder um Prüfungserleichterungen sind spätestens mit der Anmeldung schriftlich und begründet an das Amt zu richten. Verspätete Gesuche werden nicht berücksichtigt.
- 3 Kandidatinnen und Kandidaten ohne berufliche Grundbildung gemäss Artikel 31 und 32 BBV melden sich bis spätestens 15. Oktober des Vorjahres zur Prüfung direkt beim Amt an.

§ 10 Aufgebot

- ¹ Das Amt bietet die Kandidatinnen und Kandidaten spätestens einen Monat vor Prüfungsbeginn schriftlich zu den einzelnen Prüfungen auf.
- ² Das Aufgebot enthält das Prüfungsprogramm, sowie Angaben über Prüfungsfach, -ort und -zeit, sowie allfällige spezielle berufsbezogene Prüfungsanweisungen.
- ³ Die Lehrbetriebe erhalten eine Kopie dieses Aufgebotes.

§ 11 Prüfungsort

- ¹ Die Prüfungen finden in der Regel im Betrieb, in den Räumlichkeiten der überbetrieblichen Kurse oder in einer Berufsfachschule statt. Es werden keine Raumkosten vergütet, sofern vom Vermieter keine Mietkosten in Rechnung gestellt werden.
- ² Das Amt kann Sammelprüfungen anordnen.

§ 12 Prüfungsunterlagen

- ¹ Die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben obliegt den Chefexpertinnen und Chefexperten. Sie können bei der Aufgabenausarbeitung Expertinnen und Experten beiziehen. In der Regel werden die interkantonalen Prüfungsaufgaben verwendet.
- ² Die Prüfungsunterlagen verbleiben bis zum Ablauf der Beschwerdefrist bei der Chefexpertin oder dem Chefexperten. Das Amt entscheidet über die anschliessende Aushändigung der Prüfungsarbeiten nach Absprache mit den Chefexpertinnen, Chefexperten und den Berufsverbänden.

§ 13 Prüfungsmaterial

Die Lehrbetriebe haben den Lernenden Material, Werkzeug und Maschinen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Öffentlichkeit

§ 15 Unredlichkeit

- ¹ Das Benützen unerlaubter Hilfsmittel oder jede andere Unredlichkeit hat den Abbruch der Prüfung zur Folge. Das Amt ist umgehend zu informieren.
- ² Wird die Widerhandlung erst nach Beendigung der Prüfung entdeckt, so trifft die KQV die notwendigen Massnahmen.
- ³ Die Kommission für Qualifikationsverfahren entscheidet, ob die Prüfung ganz oder teilweise im Rahmen der nächsten ordentlichen Prüfungssession wiederholt werden kann.
- ⁴ Bei einem Abbruch gemäss Abs. 1 kommt § 16 Abs. 3 und Abs. 4 zur Anwendung.

§ 16 Fernbleiben, Zurücktreten

- ¹ Kandidatinnen und Kandidaten, die infolge Krankheit, Unfall oder aus anderen wichtigen Gründen zur Prüfung nicht antreten können, haben dies unverzüglich der Prüfungsleitung zu melden und zu belegen. Sie gelten als entschuldigt.
- ² Bleibt jemand ohne wichtigen Grund und damit unentschuldigt der Prüfung fern, gilt die ganze Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.
- ³ Tritt jemand ohne wichtigen Grund während der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.
- ⁴ Für unbegründetes Fernbleiben oder Zurücktreten von der Prüfung wird gemäss § 48 Abs. 3 VVzGBBW⁴ eine Gebühr von Fr. 200.- erhoben.

§ 17 Prüfungsergebnis

- ¹ Nach Beendigung aller Prüfungen teilt das Amt den Kandidatinnen und Kandidaten das Ergebnis der Prüfungen sowie die erzielten Fachnoten mit.
- ² Das Fähigkeitszeugnis mit Notenausweis wird den Kandidatinnen und Kandidaten in der Regel per Post zugestellt. Es kann auch im Rahmen einer Schlussfeier übergeben werden.
- ³ Das Amt teilt den Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung den Kandidatinnen und Kandidaten mit einer beschwerdefähigen Verfügung mit.
- ⁴ Der Lehrbetrieb wird mit einer Kopie des Notenausweises oder der Verfügung über das Prüfungsergebnis informiert.
- ⁵ Kandidatinnen und Kandidaten oder von ihnen Bevollmächtigte sowie die Lehrbetriebe haben Anspruch auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen.

§ 18 Wiederholung der Prüfung

¹ Prüfungen können frühestens nach einem Jahr wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen erfolgt die Zulassung zur dritten und letzten Prüfung nach einem weiteren Jahr.

¹ Die Qualifikationsverfahren sind nicht öffentlich.

² Expertinnen und Experten des jeweiligen Berufes sowie die Mitglieder der Kommission für Qualifikationsverfahren haben jederzeit Zutritt zu den Prüfungen. Das Amt kann weiteren Personen den Besuch der Prüfungen erlauben.

§ 19 Auszeichnungen und Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen

- ¹ Die drei Bestrangierten eines jeden Berufes erhalten eine Auszeichnung, sofern sie mindestens die Note 5.0 erreichen.
- ² Es wird eine Prüfungsergebnisliste erstellt, die veröffentlicht werden kann. Die Prüfungsabsolventinnen und Prüfungsabsolventen werden berufsgruppenweise und alphabetisch aufgeführt, wobei Gesamtnoten ab 5.0 erwähnt werden können.

§ 20 Beschwerdeverfahren

- $^{\rm 1}$ Verfahren und Rechtsmittel richten sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.
- ² Gegen das Ergebnis des Qualifikationsverfahrens kann somit von der Kandidatin oder dem Kandidaten, den gesetzlichen Vertretern, sofern die Kandidatin oder der Kandidat noch nicht volljährig ist oder dem Lehrbetrieb innert 20 Tagen seit dessen Eröffnung beim Gesamtregierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
- ³ Die Prüfungsarbeiten sind bis mindestens bis zum rechtskräftigen Ablauf eines möglichen Beschwerdeverfahrens aufzubewahren.
- ⁴ Handelt es sich um nicht aufbewahrungsfähige Prüfungsarbeiten, so sind diese von den Expertinnen und Experten zu dokumentieren.

V. Standortbestimmung

§ 21 Allgemeines

- ¹ Das Amt legt fest, ob die Standortbestimmung in Form einer praktischen Prüfung oder anhand eingereichter Unterlagen durchgeführt wird.
- ² Bei der Festlegung der Prüfungsaufgaben ist auf die bisherige Ausbildungszeit abzustützen.
- ³ Fällt eine Standortbestimmung ungenügend aus, so trifft das Amt die geeigneten Massnahmen.

§ 22 Kostentragung

- ¹ Der Kanton trägt die Kosten der Standortbestimmung, sofern diese durch das Amt angeordnet wurde.
- ² In den übrigen Fällen gehen die Kosten zu Lasten des Antragstellers.

VI. Schlussbestimmungen

² Es werden diejenigen Qualifikationsbereiche geprüft, in denen keine genügende Fachnote erreicht wurde. Auf Gesuch der Betroffenen kann die gesamte Prüfung wiederholt werden. In diesem Fall sind die Noten der wiederholten Prüfung für die Feststellung des Prüfungsergebnisses massgebend.

§ 23 Aufhebung und bisherigen Rechts

- $^{\rm 1}$ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das folgende Reglement aufgehoben
- Reglement über die Organisation der Lehrabschluss- und Zwischenprüfungen sowie den Anlehrenabschluss für die gewerblich-industriellen Berufe

§ 24 Inkraftreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Schwyz, den 27. November 2007

Im Namen der Kommission für Qualifikationsverfahren Der Präsident: Richard Hensel, Vorsteher Amt für Berufsbildung

³ BBV 412.101

 $^{^{\}rm 1}$ Änderung aufgrund neuer Kantonsverfassung, eingefügt am 10.04.2014.

² SRSZ 622.110

 $^{^{\}rm 4}$ Änderung aufgrund neuer Kantonsverfassung, eingefügt am 10.04.2014.